

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Unterrichtung der Bürgerschaft über die im Jahr 2022 durchgeführten Maßnahmen akustischer Wohnraumüberwachung

Der Senat unterrichtet hiermit die Bürgerschaft über Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung (I.) und zu Zwecken der Gefahrenabwehr (II.) im Jahre 2022.

I.

Maßnahmen akustischer Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung

Die Unterrichtungspflicht des Senats bezieht sich zunächst auf den erfolgten Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen im Rahmen der Strafverfolgung.

1. Zu den rechtlichen Grundlagen und dem Umfang der Unterrichtung

Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) bestimmt unter anderem, dass die Bundesregierung den Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen im Rahmen der Strafverfolgung zu unterrichten hat. Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 3 GG haben die Länder eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten. § 1 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung (nachfolgend: Ausführungsgesetz) sieht daher vor, dass der Senat die Bürgerschaft jährlich über Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung (StPO) unterricht-

et, wenn diese von einem hamburgischen Gericht angeordnet worden sind. Der Senat berichtet nach § 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes auch, wenn keine Maßnahmen durchgeführt worden sind. Die Unterrichtung dient der parlamentarischen Kontrolle, für die gemäß § 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes ein von der Bürgerschaft gewähltes Gremium zuständig ist.

Die in den Bürgerschaftsdrucksachen 21/14304 und 22/1416 näher dargelegten Einzelheiten zu den rechtlichen Grundlagen, dem Umfang der Unterrichtung und dem Verfahren der Erhebung gelten fort.

2. Zu den im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen

Im Jahr 2022 sind in der Freien und Hansestadt Hamburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hamburg insgesamt vier Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden. Für die Einzelheiten wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

II.

Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr

Der Senat berichtet darüber hinaus über die in Hamburg gemäß § 22 des Gesetzes über die Daten-

verarbeitung der Polizei (PoIDVG) durchgeführten polizeirechtlichen Maßnahmen.

1. Zu den rechtlichen Grundlagen und dem Umfang der Unterrichtung

Die Pflicht des Senats zur Unterrichtung über Maßnahmen der Wohnraumüberwachung ergibt sich aus §75 PoIDVG, der alle Berichtspflichten zu Maßnahmen nach dem PoIDVG zentral zusammenfasst. Danach hat der Senat die Bürgerschaft jährlich unter anderem über den erfolgten Einsatz technischer Mittel nach §22 Absatz 1 PoIDVG und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach §22 Absatz 9 PoIDVG zu unterrichten, §75 Satz 3 PoIDVG¹⁾.

Die Vorschrift des §22 Absatz 1 PoIDVG regelt – in Verbindung mit Absatz 3 – die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei mittels verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus Wohnungen zum Zweck der Gefahrenabwehr. Die Anordnungsbefugnis für solche Maßnahmen obliegt der Richterin oder dem Richter; bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. In diesem Fall ist eine richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen.

Gemäß §22 Absatz 9 PoIDVG bedarf es einer Anordnung nach Absatz 3 nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Polizeieinsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Der Einsatz von technischen Mitteln in Wohnungen darf dabei nur durch die Leitung des Landeskriminalamtes oder die Polizeiführerin oder den Polizeiführer vom Dienst angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der bei einem Einsatz in Wohnungen erlangten Erkennt-

nisse ist nur zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die Unterrichtungspflicht über Maßnahmen der Wohnraumüberwachung dient der parlamentarischen Kontrolle, für die ein von der Bürgerschaft gewähltes Gremium zuständig ist, §75 Satz 3 PoIDVG. Der Senat berichtet auch, wenn keine Maßnahmen durchgeführt worden sind, §75 Satz 2 PoIDVG.

Ergänzend wird verwiesen auf die in den Bürgerschaftsdrucksachen 17/2432, 20/5177, 22/1416 und 22/9601 näher dargelegten Einzelheiten zu den rechtlichen Grundlagen, dem Verfahren der Erhebung und dem Umfang der Unterrichtung.

2. Zu den im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen

Im Jahr 2022 sind keine gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Datenerhebung in oder aus Wohnungen mittels verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes gemäß §22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 PoIDVG durchgeführt worden.

Richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahmen nach §22 Absatz 9 PoIDVG sind ebenfalls nicht durchgeführt worden.

III.

Petitum

Der Senat bittet die Bürgerschaft, die Mitteilung des Senats zur Kenntnis zu nehmen.

¹⁾ Soweit in §75 Satz 3 PoIDVG auf §22 Absatz 8 PoIDVG verwiesen wird, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

Maßnahmen nach § 100c StPO im Kalenderjahr 2022

Anzahl der Verfahren	Anlass(st)(en) nach § 100c Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 100b Absatz 2 Buchstabe StPO	Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität	Objekte		Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachungen in Kalenderfragen oder Minuten		Anzahl gem. § 100d Absatz 4 Satz 2 StPO	Anzahl gem. § 100e Absatz 4 Satz 4, 5 StPO	Benachrichtigungen gem. § 101 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 StPO		Relevanz für		Negativ-ergebnisse hatten		Kosten Euro																						
			Privat-wohnung	Sonstige Wohnung	Beschuldigte	Dritte bzw. Dritter	Beschuldigte bzw. Beschuldigter	Nichtbeschuldigte	Anordnung (in Tagen)	Verlängerung (in Tagen)	Abwechslung (oder Tagen)	Untersuchungen			Abstriche	Anzahl erfolgreiche	Gründe	Anlass-verfahren	andere Verfahren	technische Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige																				
4	Nummer 1 g)	nein	0 (siehe Fußnote*)	0	0	0	0	0	0	0	31	0	0	0	siehe Fußnote*	nein	nein	0	0	siehe Fußnote**	0	0	nicht beziehbare***																				
																								Nummer 1 g)	nein	4 (siehe Fußnote*)	3	1	3	1	2	6	0	0	0	0	0	0	0	nein	nein	0	unengültig
	0	21 Minuten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																							
																					0 (siehe Fußnote**)	0	0																				
	0 (siehe Fußnote**)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																							
																					Nummer 1 g)	ja	1	1	0	0	1	ca. 13	30	30 + 14	51 Tage	mind. 52	0	0	ca. 14	ja	ja	0	0	0	0	ca. 47.036 Euro	ca. 800 Euro
Nummer 1 g)	nein	1	1	0	0	2	31	0	0	0	0	0	0	0	ja	nein	0	0	0	0																							

* Die auf eine Privatwohnung bezogene Anordnung wurde nicht umgesetzt. Es wurde bereits keine Überwachungstechnik in die Wohnung eingebracht. Daher wurde nicht von einer Benachrichtigungspflicht gem. § 101 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 StPO ausgegangen.

** In drei Objekten wurde die eingebrachte Überwachungstechnik tatsächlich nicht eingesetzt.

*** Neben im Einzelfall gesondert anfallenden Kosten werden unter „sonstigen Kosten“ auch solche für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowie andere interne Kosten für Personal und Ressourcen verstanden, die den Ermittlungsbehörden bei der Umsetzung der Maßnahme entstehen. Diese Kosten können regelmäßig nicht für eine einzelne Maßnahme des Ermittlungsverfahrens abgeschichtet und beziffert werden.